

Merkmale für die Aufnahme an der Goethe-Schule Flensburg

Beschluss der Schulkonferenz vom 13.11.2025

In Bezug auf § 24 Schulgesetz (Zuständige Schule), § 63 Abs. 1 Nr. 18 (Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz), auf die Schulartverordnung Gymnasien § 4 und den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ (Aufnahmeerlass) in der Fassung vom 15.01.2015 legt die Schulkonferenz für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Goethe-Schule für die Aufnahme ab dem Schuljahr 2024/25 folgende Merkmale fest:

Vorrangig und unabhängig von der Aufnahmekapazität der Schule sind „besondere Härtefälle“ (vgl. Aufnahmeerlass Ziffer 2.2) aufzunehmen, d.h. Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch einer anderen Schule als der Goethe-Schule eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese unzumutbare Härte muss von den Erziehungsberechtigten glaubhaft vorgetragen und belegt werden. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage.

Des Weiteren gelten die folgenden Merkmale:

1. Geschwisterkinder oder ein Kind aus demselben Haushalt werden vorrangig berücksichtigt.
2. Die verbleibenden Schulplätze werden durch ein Losverfahren vergeben.
3. Der Schulleiter lädt ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats, ein Mitglied der Schülervertretung und die Orientierungsstufenleitung zu einer Sitzung ein, in der das Losverfahren durchgeführt wird.
4. Sollten nach der ersten Runde im Anmeldeverfahren noch Schulplätze verbleiben, die für Schülerinnen und Schüler in der zweiten oder dritten Runde zur Verfügung gestellt werden können, gelten die oben genannten Aufnahmekriterien auch für diese Verfahren.

November 2025

Arnd Reinke